

bleiben oder nicht, 8 Groschen zu einem Hochzeitsbiere zu zahlen, wofür die gesammte Gemeinde sowohl bei Tage als bei Nacht fleißig darauf zu achten hat, daß durch das starke Feuer in der Hochzeitsküche dem Dorfe kein Schaden erwachsen möge. § 18 bestimmt, daß auf jeder Hufe „zwei Samengänse und ein Gänsch“ gehalten werden dürfen, der Zuwachs zu diesem Bestande jedoch alljährlich zu Martini abzuschaffen ist, bei Strafe von 1 Groschen auf jede Gans. Nach § 20 ist es auch erlaubt, beliebig viele Tauben zu halten, und Niemand soll seinem Nachbar Tauben wegfangen oder „Rückschläge“ haben. Allmonatlich wird von den Gerichtspersonen eine Untersuchung gehalten werden; jeder dabei befundene Uebertreter muß 12 Groschen Buße an die Gemeinde und 1 Schock an's Amt entrichten. § 29 setzt die Bestrafung Derjenigen fest, welche nach dem letztmaligen Rufe des Gemeindefnechtes auf der Dorfstraße sich nicht beim Richter zur Versammlung einfinden, auch keinen Vertreter schicken. (Der Ruf lautete: „Hio wio, kommt alle zusammen!“ Das Amt eines Gemeindefnechtes versorgte jeder Besitzer ein Jahr, das große Gut zwei Jahre unentgeltlich.) Bei der am Schluß bemerkten Zustimmung aller Gemeindeglieder wird noch hervorgehoben, daß fortan Niemand mehr befugt sein soll, eine Ziege vor dem Hirten (ehe dieser das Vieh sammelt) auszutreiben und auf dem Felde anzupflöcken, sowie, daß Jeder bei Vermeidung von 10 Groschen Strafe seine Wege in gutem Zustande erhalten soll.

Ende der 1820er Jahre erfroren in Medessen die Stöcke in allen Weinbergen, infolge wovon man die letzteren in Feld umwandelte. Bis zum Jahre 1829 wurde sämtliches Vieh des Dorfes an Rindern, Schweinen und Schafen gemeinschaftlich gehütet (Kuppelhutung). Jeder Besitzer mußte zur Hutung eine bestimmte Zahl Acker liegen lassen, und zwar richtete man es so ein, daß das gesammte brachliegende Feld ein Ganzes bildete. Die Schafe weideten im Holze. Da aber diesem dadurch viel Schaden zugefügt wurde, so beschloß man, die Schafe abzuschaffen, und weil sich der Besitzer des großen Gutes Gebhardt, welcher zur Haltung von 100 Schafen berechtigt war, dazu nicht verstehen wollte, so hob man überhaupt die Kuppelhutung auf. Es kam zu einem langwierigen Streite, welcher damit endigte, daß Gebhardt seine Schafe forthin nur noch auf den eigenen Grundstücken weiden lassen durfte, während jeder Eigenthümer gegen eine billige Entschädigung am Wege hin über seine Felder eine „Trebe“ zu erhalten verpflichtet war. Im Jahre 1835 theilte man auch das aus 7 Ackern bestehende Gemeindeland, wobei das große Gut zwei und die übrigen Besitzer je einen Theil erhielten. Da diese vorher abgabefreien Fluren 1844 auch mit zur Grundsteuer gezogen wurden, so erhielten die Eigenthümer den zwanzigfachen Betrag der mit nahezu 9 Pfennigen berechneten Einheiten als Entschädigung.